

SATZUNG
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG
DER GEMEINDE OYTEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11
FÜR DAS GEBIET "OYTEN-SAGEHORN"
LANDKREIS VERDEN

Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage

309-21102-VER 59/11
mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen

Lüneburg, den 04. AUG. 1980

Bezirksregierung Lüneburg
Im Auftrage



Antkhausen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1963 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. I Seite 126) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 6. Nov. 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 11 "Oyten-Sagehorn" ausgewiesene Festsetzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung wird durch diese 2. Änderung des Bebauungsplanes in Teilbereichen neu festgesetzt.

Die Änderung umfaßt die Flurstücke 26/3, 26/4 und 26/5 der Flur 7, ferner eine Vergrößerung der Bauzone des Flurstückes 28/31 der Flur 7.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 vom 28. August 1975, zuletzt geändert am 15. November 1978, im Maßstab 1 : 1.000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, 6. Nov. 1979

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]



Der Gemeindedirektor

[Handwritten signature]